

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltungen  
-Jugendamt-  
im Bereich des LWL

Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:in:  
Ina Crummenerl-Kleinhofer

Tel.: 0251 591-5358

E-Mail: ina.crummenerl-kleinhofer@lwl.org

Münster, 24.05.2022

## **Rundschreiben Nr. 13/2022**

### **Aufsichtsrechtliche Grundlagen „Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesjugendämter in Westfalen-Lippe und im Rheinland unterstützen durch die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen Träger in der Umsetzung der Aufsichtspflicht in ihren Kindertageseinrichtungen. Sie sollen Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen durch die aufgezeigten rechtlichen Grundlagen das Handeln in der Praxis erleichtern.

Die Landesjugendämter haben bis jetzt zu vier verschiedenen Themen Aufsichtsrechtliche Grundlagen entwickelt

- Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen
- Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit personellen Unterbesetzungen
- Organisationale Schutzkonzepte in betriebserberlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen

Die Aufsichtsrechtliche Grundlage zur Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen (Stand Januar 2022) gibt es thematisch als Arbeitshilfe schon seit 2013. Sie wurde in enger Absprache und unter Mitwirkung der Unfallkasse NRW entwickelt, aktuell inhaltlich überarbeitet und sowohl rechtlich, wie

auch pädagogisch aktualisiert. Sie soll eventuelle Konsequenzen bei einer Aufsichtspflichtverletzung in Bezug auf die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII aufzeigen und bei Lösungen dafür unterstützen.

Träger von Kindertageseinrichtungen haben bei der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern deren größtmöglichen Schutz im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zu sichern. Da Kinder vor allem im selbstbestimmten Spiel lernen, ihre Fähigkeiten einzuschätzen, hat der Träger einerseits die Aufgabe, die Kinder vor einer Selbstschädigung oder einer Schädigung durch Dritte zu bewahren sowie andererseits zu verhindern, dass sie ihrerseits Dritte schädigen. Die Aufsichtspflicht ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der für jede Situation neu mit Inhalt zu füllen und zu bewerten ist. Durch viele Praxisbeispiele soll die Umsetzbarkeit in den täglichen Alltag einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden.

Sie finden die Aufsichtsrechtliche Grundlage zur Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen im Internet unter:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/rs-nr-13-2022-aufsichtspflicht-in-kitas/>

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Im Auftrag

gez.

Marlies Silies

Referatsleitung

Jugendförderung und Tagesbetreuung